

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR GEWERBLICHE KUNDEN

## I. Allgemeines

1. Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen der Niterra EMEA GmbH (im Folgenden „Niterra“ genannt) gelten für alle Geschäftsbeziehungen von Niterra mit unseren Kunden. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
2. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung von Waren (im Folgenden „Waren“ genannt). Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Allgemeinen Verkaufsbedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen Fassung oder in der dem Kunden zuletzt schriftlich (E-Mail genügt) mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass Niterra in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
3. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn und soweit Niterra ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Diese Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, auch wenn Niterra beispielsweise trotz Kenntnis solcher Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden vorbehaltlos an den Kunden liefert.
4. Alle rechtlich relevanten Erklärungen oder Mitteilungen des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertrag (z. B. zur Fristsetzung, zur Mängelanzeige, zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Minderung des Kaufpreises wegen Mängeln) bedürfen der Schriftform, d. h. der schriftlichen Form mit handschriftlicher Unterschrift (Schriftform) oder der Textform (z. B. per Brief oder E-Mail). Gesetzliche Formvorschriften und sonstige Nachweise, insbesondere bei Zweifeln an der Berechtigung des Erklärenden, bleiben hiervon unberührt.
5. Alle Angaben zur Anwendung gesetzlicher Bestimmungen in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen dienen nur der Klarstellung. Die gesetzlichen Bestimmungen gelten daher auch ohne eine solche Klarstellung, sofern sie nicht in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen unmittelbar geändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

## II. Vertragsabschluss

1. Die Angebote von Niterra sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch dann, wenn Niterra dem Kunden Kataloge, technische Unterlagen oder sonstige Produktspezifikationen oder Dokumente zur Verfügung gestellt hat. Niterra behält sich alle Rechte an den Katalogen, technischen Unterlagen oder sonstigen Produktspezifikationen oder Dokumenten vor.
2. Angaben in den Unterlagen von Niterra (wie Preislisten, Broschüren und Kataloge) oder Kostenvoranschlägen, die

sich auf Angebote von Niterra beziehen, wie Bilder, Beschreibungen, Zeichnungen, Maße und Gewichte sowie andere technische Daten und alle genannten Normen wie Deutsche Institut für Normung (DIN), Internationalen Organisation für Normung (ISO), Society of Automotive Engineers (SAE) oder anderen Normen und Modellen, sind nur annähernd, es sei denn, die Informationen sind von Niterra ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet.

3. Die Bestellung der Waren durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Ein Kaufvertrag kommt erst nach schriftlicher Bestätigung der Bestellung, spätestens jedoch mit Versand der Waren zustande. Sofern in der Bestellung nichts anderes vorgesehen ist, ist Niterra berechtigt, das Vertragsangebot innerhalb von 30 Tagen nach Eingang bei Niterra anzunehmen.

## III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise EXW gemäß den ICC INCOTERMS 2020.
2. Auf Wunsch und Kosten des Kunden wird die Ware an einen vom Kunden bestimmten Ort geliefert (*Versendungskauf*). Der Kunde trägt die Kosten für den Transport ab Lager und die Kosten für eine vom Kunden gewünschte Transportversicherung. Alle Zölle, Gebühren, Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben sind vom Kunden zu tragen.
3. Liegt der Liefertermin mehr als vier Monate nach dem Vertragsdatum, kann Niterra den Kaufpreis anpassen, um Änderungen an dokumentierten Kosten von Niterra zu reflektieren (z. B. Änderungen der Rohstoffpreise, Energiekosten, Arbeitskosten, Zölle, Steuern usw.). Niterra teilt dem Kunden die Anpassung und deren Grundlage mit. Übersteigt der angepasste Preis den ursprünglichen Preis um mehr als 5 %, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung zu widerrufen, wobei diese Mitteilung innerhalb einer Woche nach Erhalt der Informationen über die Preisanpassung schriftlich erfolgen muss.
4. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Kaufpreis innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsdatum netto fällig und zahlbar.
5. Niterra ist jedoch jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorauszahlung auszuführen, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung. Niterra wird einen solchen Vorbehalt spätestens bei der Auftragsbestätigung erklären.
6. Bei allen Zahlungsarten gilt als Zahlungseingang der Tag, an dem Niterra über den vom Kunden geschuldeten Betrag verfügen kann.
7. Nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde in Zahlungsverzug. Während der Dauer des Zahlungsverzugs sind Verzugszinsen in Höhe des geltenden gesetzlichen Zinssatzes auf den Kaufpreis zu zahlen. Niterra behält sich das Recht vor, weitere Schäden aufgrund dieses Verzugs

geltend zu machen. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten bleibt das Recht von Niterra auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

8. Der Kunde ist zur Aufrechnung oder zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit berechtigt, wie seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Bei Mängeln der gelieferten Ware bleiben die Gewährleistungsrechte des Kunden unberührt.
9. Wird nach Vertragsabschluss erkennbar (z. B. durch einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Kaufpreisanspruch von Niterra aufgrund einer unzureichenden Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, ist Niterra berechtigt, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Verweigerung der Leistung – und gegebenenfalls nach Fristsetzung – vom Vertrag zurückzutreten (§ 321 BGB). Handelt es sich um einen Vertrag über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen), kann Niterra sofort vom Vertrag zurücktreten; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Frist bleiben unberührt.

#### IV. Lieferung, Verzug, Gefahrenübergang

1. Der Liefertermin wird individuell vereinbart oder von Niterra bei Annahme der Bestellung angegeben.
2. Sollte Niterra aus Gründen, die Niterra nicht zu vertreten hat (Nichtverfügbarkeit der Leistung), verbindliche Liefertermine nicht einhalten können, wird Niterra den Kunden unverzüglich darüber informieren und gleichzeitig den voraussichtlichen neuen Liefertermin mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist weiterhin nicht verfügbar, ist Niterra berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; bereits vom Kunden geleistete Gegenleistungen werden von Niterra unverzüglich zurückerstattet. Als Nichtverfügbarkeit der Leistung im Sinne dieser Bestimmung gilt insbesondere auch, wenn die Lieferanten von Niterra nicht rechtzeitig an Niterra liefern, sofern Niterra ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, bei sonstigen Störungen in der Lieferkette etwa aufgrund höherer Gewalt oder wenn Niterra im Einzelfall nicht zur Beschaffung verpflichtet ist.
3. Der Lieferverzug von Niterra richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. In jedem Fall ist der Kunde jedoch verpflichtet, zunächst eine Mahnung zu versenden.
4. Die Lieferung erfolgt ab Lager von Niterra (EXW gemäß ICC INCOTERMS 2020), wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und gegebenenfalls für die Nacherfüllung ist. Auf Wunsch und auf Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (*Versendungskauf*). Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist Niterra berechtigt, die Art der Versendung (einschließlich Transportunternehmen, Transportweg und Verpackung) zu bestimmen.
5. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Lieferung der Ware auf den Kunden über. Bei einem Verkauf mit Versand an einen anderen Ort als den Erfüllungsort (Versendungskauf) geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware und die Gefahr der Verzögerung jedoch bereits mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder eine andere zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart

ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

6. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verweigert er die Mitwirkung oder verzögert sich die Lieferung von Niterra aus einem anderen vom Kunden zu vertretenden Grund, so ist Niterra berechtigt, den ihr entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) ersetzt zu verlangen.
7. Die Rechte des Kunden gemäß Ziffer 8 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen und die gesetzlichen Rechte von Niterra, insbesondere wenn Niterra nicht zur Leistung verpflichtet ist (z. B. wegen Unmöglichkeit oder Unangemessenheit der Leistung oder der Nacherfüllung), bleiben unberührt.

#### V. Eigentumsvorbehalt

1. Niterra behält sich das Eigentum an den Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen von Niterra aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung („gesicherte Forderungen“) vor.
2. Bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen dürfen die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren weder verpfändet noch zur Sicherheit an Dritte übertragen werden. Der Kunde hat Niterra unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde oder wenn Dritte Zugriff auf die Niterra gehörenden Waren haben (z. B. Pfändungen).
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist Niterra berechtigt, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten und/oder aufgrund des Eigentumsvorbehalts die Rückgabe der Ware zu verlangen. Die Forderung nach Rückgabe der Ware bedeutet keinen Rücktritt; Niterra ist vielmehr berechtigt, nur die Rückgabe der Ware zu verlangen und sich den Rücktritt vom Vertrag vorzubehalten. Bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises durch den Kunden kann Niterra diese Rechte erst geltend machen, nachdem sie dem Kunden erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder wenn die Fristsetzung nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht erforderlich ist.
4. Der Kunde ist bis auf Widerruf gemäß unten c) berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs weiterzuverkaufen und/oder weiterzuverarbeiten. In diesem Fall gelten die folgenden zusätzlichen Bestimmungen:
  - a. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich in voller Höhe auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren von Niterra entstandenen Produkte, wobei Niterra als Hersteller gilt. Bleibt im Falle der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter das Eigentumsrecht des Dritten bestehen, erwirbt Niterra Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der so verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Produkte. Im Übrigen unterliegt das entstandene Produkt denselben Regeln und

- Bestimmungen wie die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren.
- b. Der Kunde tritt hiermit zur Sicherheit alle Forderungen gegen Dritte, die aus der Weiterveräußerung der Waren oder des hergestellten Produkts in ihrer Gesamtheit oder entsprechend dem Miteigentumsanteil von Niterra gemäß dem vorstehenden Absatz entstehen, an Niterra ab. Niterra nimmt die Abtretung an. Die in Ziffer 5.2 genannten Verpflichtungen des Kunden gelten auch in Bezug auf die abgetretenen Forderungen.
  - c. Der Kunde bleibt neben Niterra zur Einziehung der Forderung berechtigt. Niterra verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Niterra nachkommt, keine Leistungsunfähigkeit des Kunden vorliegt und Niterra den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines ihrer Rechte gemäß Ziffer 5.3 geltend macht. Ist dies jedoch der Fall, kann Niterra verlangen, dass der Kunde Niterra die abgetretenen Forderungen und die entsprechenden Schuldner offenlegt, alle für die Einziehung erforderlichen Informationen bereitstellt, die entsprechenden Unterlagen übergibt und die Schuldner (Dritte) über die Abtretung informiert. Niterra ist in diesem Fall auch berechtigt, die Befugnis des Kunden zum Weiterverkauf und zur Weiterverarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.
  - d. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von Niterra um mehr als 10 %, wird Niterra auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben.
5. Für den Fall, dass die Waren oder die daraus hergestellten Produkte in ein anderes Land verbracht werden und der Eigentumsvorbehalt keine oder nicht die beabsichtigte Wirkung entfaltet, wird der Kunde mitwirken, eine Sicherheit zu stellen, die in ihrer Wirkung dem Eigentumsvorbehalt möglichst gleichwertig ist.

## VI. Rechte des Kunden bei Mängeln

1. Die Rechte des Kunden bei Sach- oder Rechtsmängeln (einschließlich Falschlieferung oder Minderlieferung sowie fehlerhafter oder mangelhafter Montage oder Montageanleitung) richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist. Die besonderen gesetzlichen Bestimmungen, die bei einer Lieferung an Verbraucher gelten, bleiben unberührt. Der Rückgriff des Verkäufers gemäß § 445a BGB bleibt ebenfalls unberührt. Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhaften Waren vom Kunden oder einem anderen Unternehmer weiterverarbeitet wurden, beispielsweise durch Einbau in ein anderes Produkt.
2. Die Mängelhaftung von Niterra richtet sich in erster Linie nach der Vereinbarung der Parteien über die Beschaffenheit der Ware. Alle im Einzelvertrag enthaltenen oder von Niterra veröffentlichten Produktspezifikationen (insbesondere in Katalogen oder auf der Website von Niterra) gelten als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware.
3. Wurde keine bestimmte Beschaffenheit vereinbart, ist das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines Mangels nach der gesetzlichen Regelung (§ 434 BGB) zu bestimmen. Niterra übernimmt jedoch keine Haftung für öffentliche Äußerungen Dritter.
4. Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach dem deutschen Handelsgesetzbuch (HGB) geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist (§§ 377, 381 HGB). Wird ein Mangel bei der Lieferung, bei der Prüfung oder zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt, ist Niterra unverzüglich schriftlich über diesen Mangel zu informieren. Unterlässt der Kunde die ordnungsgemäße Prüfung der Ware und/oder die Mängelanzeige, ist die Haftung von Niterra für nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigte Mängel gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ausgeschlossen.
5. Sind die gelieferten Waren mangelhaft, kann Niterra zunächst wählen, ob Niterra die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) vornimmt. Das Recht von Niterra, die Nacherfüllung zu verweigern, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, bleibt unberührt.
6. Niterra ist berechtigt, die Nacherfüllung von der Zahlung des fälligen Kaufpreises durch den Kunden abhängig zu machen. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
7. Der Kunde hat Niterra die zur Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zur Untersuchung zu übergeben. Im Falle einer Ersatzlieferung hat der Kunde die mangelhafte Ware gemäß den gesetzlichen Bestimmungen an Niterra zurückzusenden.
8. Die für die Untersuchung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie gegebenenfalls Kosten für Ausbau und Einbau, werden von Niterra nach den gesetzlichen Vorschriften ersetzt, sofern tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann Niterra vom Kunden Ersatz der durch die unberechtigte Nachforderung entstandenen Kosten (insbesondere Untersuchungs- und Transportkosten) verlangen, es sei denn, die Feststellung der Mangelhaftigkeit war für den Kunden unmöglich.
9. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder ist die vom Kunden zu setzende Frist zur Nacherfüllung erfolglos abgelaufen oder ist eine solche Frist nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht erforderlich, kann der Kunde vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Der Kunde ist jedoch nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Mangel unerheblich ist.
10. Auch bei Mängeln hat der Kunde nur Anspruch auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur gemäß Ziffer 8; im Übrigen sind solche Ansprüche ausgeschlossen.

## VII. Rückverfolgbarkeit der Produkte

1. Der Kunde hat geeignete Prozesse und Kontrollsysteme zu implementieren und aufrechtzuerhalten sowie Aufzeichnungen über Weiterverkäufe zu führen, um eine Identifizierung seiner Kunden und der Lieferkette zu ermöglichen. Der Kunde ist verpflichtet, seinen eigenen Kunden eine entsprechende Verpflichtung aufzuerlegen, sofern eine solche Dokumentation für den Kunden möglich und angemessen ist. Der Kunde wird Niterra in angemessener Weise bei der Abwehr von Ansprüchen aus der Produkthaftung unterstützen. Die Rückverfolgbarkeit gemäß dieser Klausel soll es ermöglichen, im Falle eines tatsächlichen oder vermuteten Mangels, einer Nichtkonformität oder eines Sicherheitsproblems, das die Waren betrifft, umgehend und angemessen zu reagieren.
2. Der Kunde wird Niterra unverzüglich über alle Ansprüche oder sonstigen Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit den Waren oder den daraus weiterverarbeiteten Produkten informieren.

### **VIII. Haftung**

1. Sofern in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen einschließlich der nachstehenden Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist, haftet Niterra für Verstöße gegen vertragliche und außervertragliche Pflichten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Niterra haftet für Schäden – unabhängig vom Rechtsgrund – im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Niterra nur für
  - a. Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - b. Schäden, die aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht resultieren (d. h. einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von Niterra jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt.
3. Die Haftungsbeschränkungen aus Ziffer 8.2 gelten auch für Pflichtverletzungen durch oder zugunsten von Personen, deren Verschulden Niterra nach den gesetzlichen Bestimmungen zu vertreten hat. Sie gelten nicht, wenn Niterra einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat oder für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
4. Bei einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur dann vom Vertrag zurücktreten oder ihn kündigen, wenn Niterra die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Das Recht des Kunden zur Kündigung nach freiem Ermessen (insbesondere gemäß §§ 650, 648 BGB) ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

### **IX. Verjährung**

1. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängeln ein Jahr ab Lieferung. Ist eine Abnahme vereinbart, beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme.

2. Die oben genannten kaufrechtlichen Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn, die Anwendung der üblichen gesetzlichen Verjährungsfrist (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährungsfrist führen. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz nach Ziffer 8.2 Satz 1 und Satz 2 lit a) oder nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch nur nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

### **X. Vertraulichkeit**

1. Der Kunde verpflichtet sich, alle geschäftlichen und technischen Details, von denen er aufgrund der Geschäftsbeziehung Kenntnis erlangt und die nicht aus allgemein zugänglichen Quellen bekannt sind, als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln und streng vertraulich zu behandeln. Zeichnungen, Modelle, Vorlagen, Muster und ähnliche Gegenstände, die dem Kunden von Niterra zur Verfügung gestellt werden, dürfen nicht an unbefugte Dritte weitergegeben oder anderweitig zugänglich gemacht werden. Das Kopieren solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
2. Der Kunde darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Niterra zu Werbezwecken auf die Geschäftsbeziehung verweisen.

### **XI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen und das Vertragsverhältnis zwischen Niterra und dem Kunden unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.
2. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, so sind für alle sich aus der Geschäftsbeziehung unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten die Gerichte am Hauptgeschäftssitz von Niterra in Ratingen, Deutschland, zuständig. Niterra ist jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen oder einer vorrangigen individuellen Vereinbarung oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Bestimmungen, insbesondere zum ausschließlichen Gerichtsstand, bleiben unberührt.

Ratingen, Februar 2026

Version 3.0